

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/3/16 Ra 2021/12/0003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.2021

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

Allg PensionsG 2005 §5 Abs2 idF 2015/I/002
Allg PensionsG 2005 §5 idF 2015/I/002
Allg PensionsG 2005 §6 Abs1 idF 2015/I/002
Allg PensionsG 2005 §6 Abs2 idF 2015/I/002
Allg PensionsG 2005 §6 Abs2 Z1 idF 2015/I/002
Allg PensionsG 2005 §6 idF 2015/I/002
Allg PensionsG 2005 §7 Z1
VwGG §42 Abs1
VwRallg

Rechtssatz

Die Anwendbarkeit der §§ 5 und 6 Allg PensionsG 2005 für die Berechnung der Hinterbliebenenpension folgt aus § 7 Z 1 legit. Dass die Abschlagsregelung des § 5 Abs. 2 legit. auch bei der Ermittlung der (fiktiven) Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension zum Tragen kommt, ergibt sich aus § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 Z 1 legit. Demnach beträgt das Höchstausmaß der Verminderung der (bei Ermittlung der Pension nach § 6 Allg PensionsG 2005 zugrunde zu legenden) Leistung nach § 5 legit. bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter 13,8 % dieser Leistung. Auch bei einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension beruht der Eintritt des Versicherungsfalls in der Regel nicht auf einer freien Entscheidung des Versicherten. So wird - ausweislich der Gesetzesmaterialien (ErläutRV 653 Blg NR 22. GP 10) - durch die in § 6 legit. getroffenen Sonderregelungen dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) - ähnlich wie im Fall des frühzeitigen Ablebens des Versicherten - das verbuchte Pensionskapital unzureichend wäre.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021120003.L01

Im RIS seit

11.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at